

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 28. Februar 2013

Vernehmlassung zum Wirtschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum neuen Wirtschaftsgesetz und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Solothurner Handelskammer begrüsst die Zusammenführung sämtlicher wirtschaftsrelevanter Bereiche in eine einzige Vorlage. Insbesondere zeigt sich die Solothurner Handelskammer über die Zielsetzung, die Regulierungsdichte und die administrativen Belastungen für die KMU zu reduzieren erfreut und nimmt die beabsichtigte Verkürzung von 24 verschiedenen Erlassen mit 300 Paragraphen auf ein Gesetz mit rund 100 Paragraphen mit Wohlwollen zur Kenntnis.

Die SOHK befürwortet ebenfalls die grundsätzliche Stossrichtung Bundesgesetzte nicht noch einmal explizit zu formulieren und damit eine „Papageigesetzgebung“ zu verhindern. Generell vertritt die SOHK die Ansicht, dass Bundesgesetzgebung wenn immer möglich übernommen und nicht zusätzlich durch den Kanton verschärft oder erweitert wird.

Die SOHK begrüsst den Ansatz, dass für den Vollzug des Gesetzes der Grundsatz massgebend ist, dass ein einziges Amt (AWA) und ein einziges Departement (Volkswirtschaftsdepartement) zuständig sein sollen, gibt aber auch zu bedenken, dass diese Machtkonzentration auch „gefährlich“ sein kann. Die SOHK ist deshalb wie der kantonal-solothurnische Gewerbeverband der Meinung, dass die Sozialpartner noch stärker als heute in grundlegende Entscheide des AWA eingebunden werden. Auch wir können uns vorstellen, dass die Rolle des Wirtschaftsbeirates und darin die Rolle der Sozialpartner gestärkt werden.

Mehrheitlich unterstützt die SOHK die vorgeschlagenen Regelungen des neuen Wirtschaftsgesetzes. Allerdings zeigen sich in der Detailberatung einige Punkte, bei welchen die Solothurner Handelskammer Bedenken anmeldet bzw. eine Abweichende Haltung einnimmt:

Detailberatung

Zu einigen Abschnitten äussert sich die Solothurner Handelskammer explizit:

2.1 Öffnungszeiten von Geschäften

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die generelle Bestrebung nach einer einheitlichen kantonalen Regelung. Hingegen kritisiert die SOHK die Dauer der Ladenöffnungszeiten: Die SOHK ist für eine generell liberalere Handhabung der Öffnungszeiten im Minimum aber für eine Verlängerung bis 18:00 Uhr am Samstag und Werkstags bis 20:00 Uhr.

2.2 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

Die Solothurner Handelskammer begrüsst die Verlängerung der Öffnungszeiten an Freitagen und Samstagen von bisher 0:30 Uhr auf neu 02:00 Uhr. Richtig erscheint uns auch die Möglichkeit, dass die Einwohnergemeinden abweichende Öffnungszeiten festlegen können. Die Delegation an die Gemeinden ermöglicht, dass die Entscheidungen von den Behörden getroffen werden, welche nahe am Geschehen sind.

2.3 Handel mit alkoholhaltigen Getränken

Wir geben zu bedenken, dass die Umsetzung des Paragraphs 26 in der Praxis äusserst schwierig sein wird. Unbestritten ist dabei der Jugendschutzartikel. Allerdings erscheinen uns die Abschnitte b) (Betrunkene) und c) (Geisteskranken, Alkohol- oder Drogensüchtigen) in der Form ungeeignet. Es bestehen keine objektiven Kriterien, wer als betrunken oder nicht betrunken gilt, zudem ist es den Verantwortlichen nur schwer möglich, beispielsweise eine Alkohol- oder Drogensucht festzustellen. Durch diese beiden Abschnitte wird die Gefahr geschaffen, dass die Verantwortlichen durch unklare Regelungen kriminalisiert werden.

2.4 Sexarbeit

Zu diesem Absatz äussert sich die Solothurner Handelskammer nicht explizit. Generell hält die SOHK fest, dass eine griffige Regulierung bezüglich der Sexarbeit zu begrüssen ist. Die Handelskammer gibt aber zu bedenken, dass die Umsetzungen im Vollzug bzw. bei der Kontrolle schwierig werden dürften.

2.5 Lotterie und Geschicklichkeitsspiele

Wir unterstützen die Vereinfachungen sowohl bei der Regulierung der Lotterie und Geschicklichkeitsspiele.

3.1 Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Die Regelungen in diesem Abschnitt bergen die Gefahr, bei den Unternehmen einen bürokratischen Mehraufwand zu verursachen. Bei der Umsetzung gilt es hierzu zwingend Verfahren einfach zu halten und den bürokratischen Mehraufwand zu minimieren. Dies ist nicht nur im Sinne der Unternehmen, sondern auch der Zielsetzung des neuen Wirtschaftsgesetzes, welches beabsichtigt, „den administrativen Aufwand zu verringern“.

4.1 Wirtschaftsförderung

Die SOHK ist an einer starken Wirtschaftsförderung interessiert. Insbesondere im Bereich der allgemeinen Wirtschaftsförderung sind Massnahmen wichtig und richtig. Bezüglich der einzelbetrieblichen Massnahmen gibt die SOHK zu bedenken, dass diese aus ordnungspolitischen Gründen heikel sind und entsprechend zurückhaltend und wohl bedacht einzusetzen sind.

4.2 Tourismusförderung

Die Solothurner Handelskammer kann die Integration der Tourismusförderung in das Wirtschaftsgesetz nachvollziehen. Hingegen sieht die SOHK diese nicht als prioritär an. Die Integration läuft eigentlich dem Ziel einer schlanken Gesetzgebung entgegen und die einseitige Bevorzugung einer einzelnen (wenn auch Querschnitts-)Branche ist nicht im Sinne eines liberalen Wirtschaftsgesetzes.

Die Tourismusförderung an sich wird von der SOHK nicht grundsätzlich abgelehnt, wir geben aber zu bedenken, dass diese auch im Rahmen der allgemeinen kantonalen Wirtschaftsförderung (vgl. 4.1), der Regionalpolitik und der Tourismuspolitik des Bundes (namentlich Innotour) stattfinden kann und nicht zwingend einer gesetzlichen Zusatzregelung oder eigener, spezifischer Finanzmittel bedarf.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Roland Fürst
Direktor